

Wem „gehören“ Forschungsdaten?



Peter Brettschneider
Konstanz, 22.4.2020



Alle Inhalte dieser Präsentation stehen unter der Lizenz [Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Titelbild: E. Böker

Übersicht

1. Ihre Einschätzung ist gefragt
2. Rechtspositionen an Forschungsdaten
3. Werkqualität von Forschungsdaten
4. Rechtsinhaberschaft bei Forschungsdaten
5. Übergang von Rechten auf den Arbeitgeber
6. Zurück zum Ausgangsbeispiel
7. Fazit

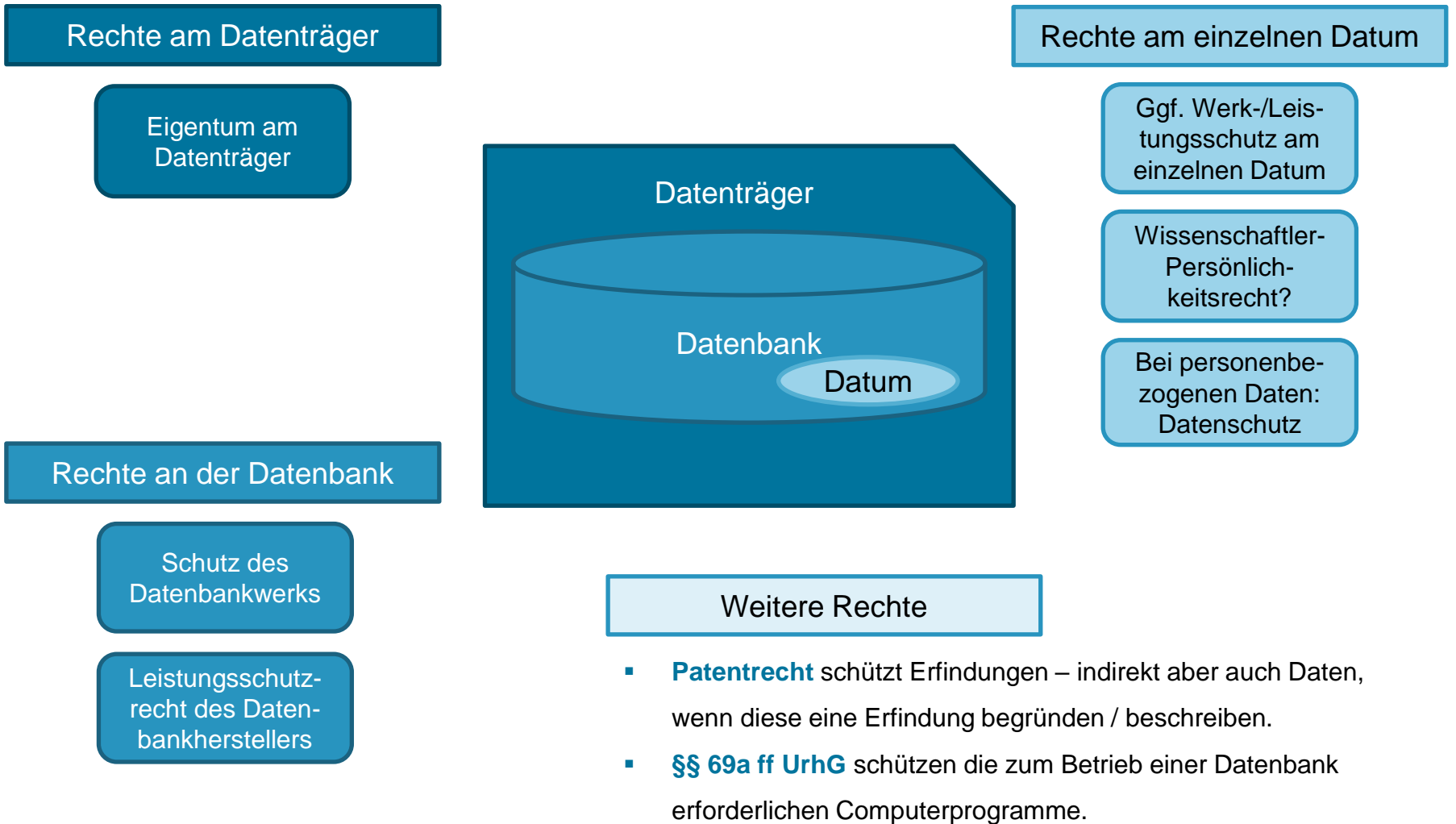
1. Ihre Einschätzung ist gefragt

Fallbeispiel:

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz interviewt 500 Personen zu ihren Essgewohnheiten. Die Ergebnisse dieser qualitativen Untersuchung führt er in einer Datenbank zusammen, die er auf einem Rechner der Universität speichert. Wem gehören die Daten? Wem gehört die Datenbank?

Was denken Sie?

2. Rechtspositionen an Forschungsdaten



3. Werkqualität von Forschungsdaten

Versuch einer Pauschalisierung

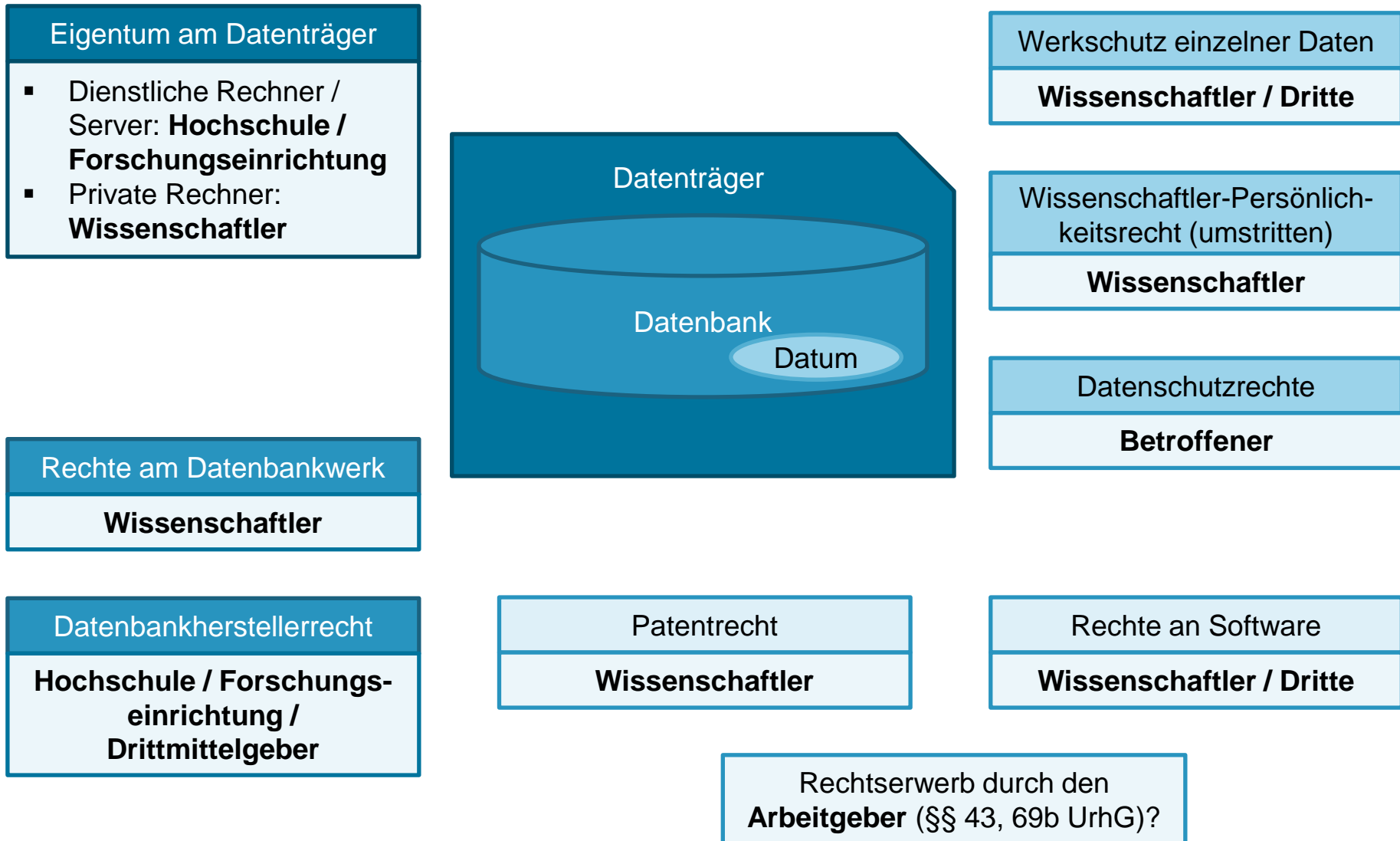
Schutz von Forschungsdaten als urheberrechtliche Werke?	
Tendenziell ja	Tendenziell nein
Qualitative Forschungsdaten	Quantitative Forschungsdaten
Geisteswissenschaften	Naturwissenschaften



Aber: Fotografien, Videos,
Infrarot- und
Röntgenaufnahmen, etc.

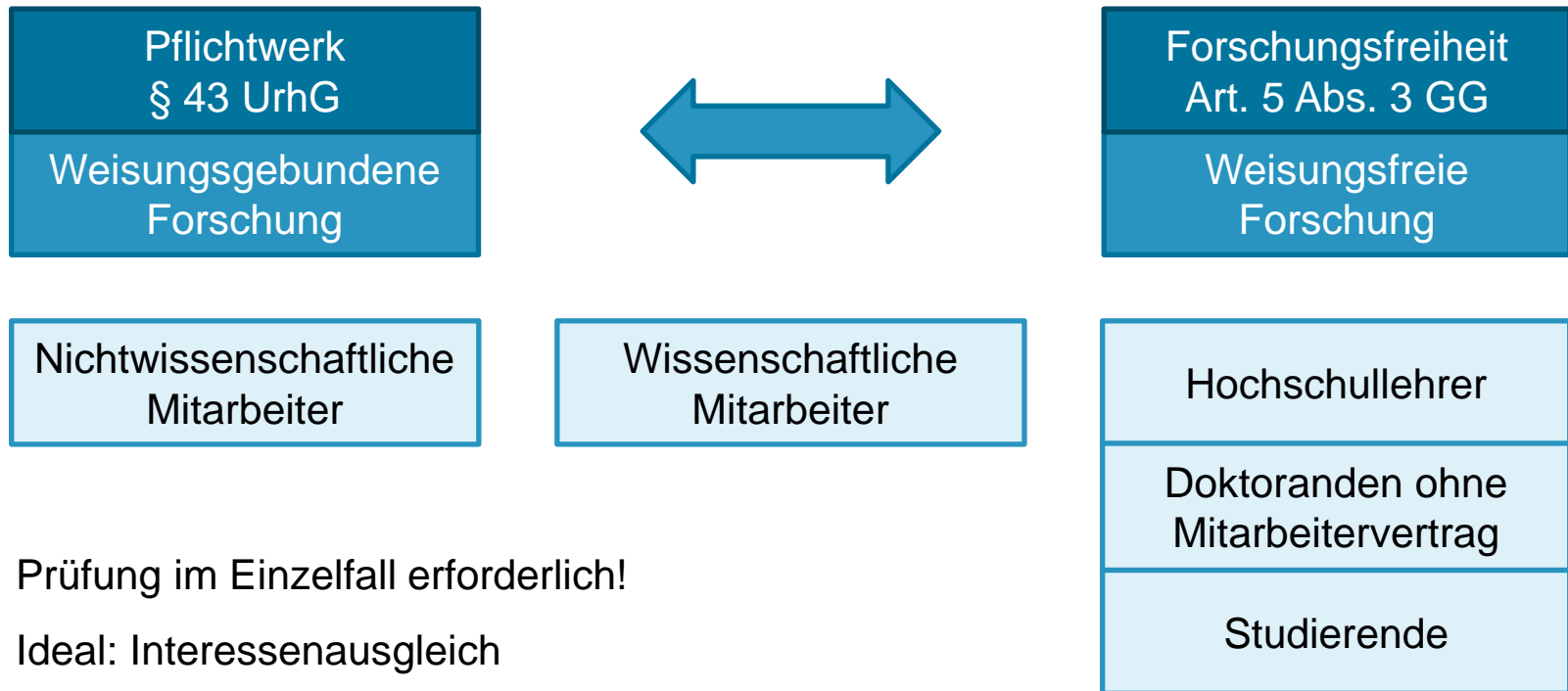
Hier besteht zumindest immer
ein Leistungsschutzrecht
nach § 72 UrhG. Ausnahme:
bloße Reproduktionen!

4. Rechtsinhaberschaft bei Forschungsdaten



5. Übergang von Rechten auf den Arbeitgeber?

- Grundlage: **Arbeitsvertrag**
- Übertragbar sind nur **Verwertungsrechte**
- **Urheberpersönlichkeitsrecht** (insb. Recht auf Namensnennung) verbleibt beim Arbeitnehmer



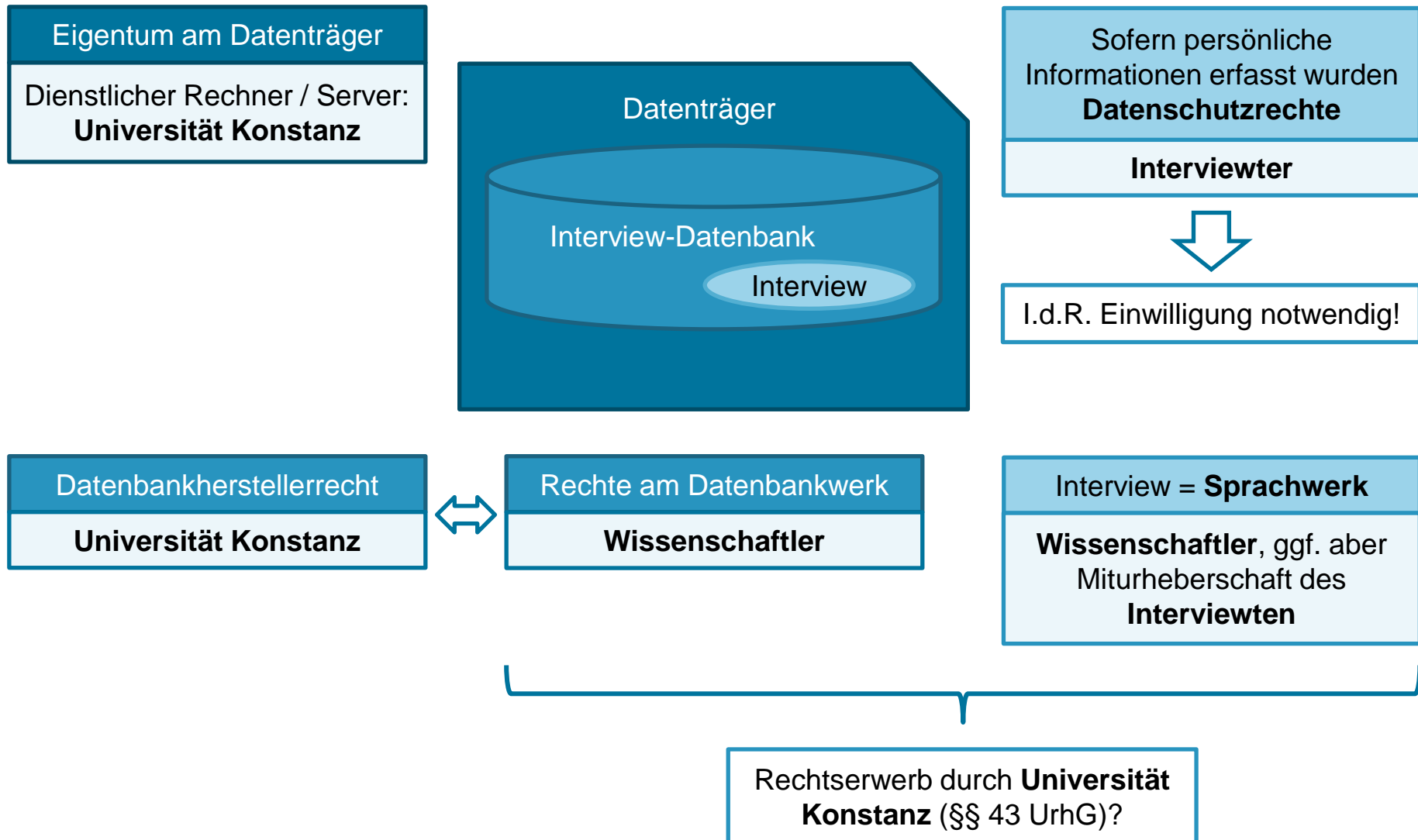
- Prüfung im Einzelfall erforderlich!
- Ideal: Interessenausgleich

6. Zurück zum Ausgangsbeispiel

Fallbeispiel:

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz interviewt 500 Personen zu ihren Essgewohnheiten. Die Ergebnisse dieser qualitativen Untersuchung führt er in einer Datenbank zusammen, die er auf einem Rechner der Universität speichert. Wem gehören die Daten? Wem gehört die Datenbank?

6. Zurück zum Ausgangsbeispiel



7. Fazit

Rechtlich:

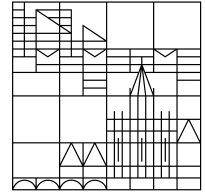
- Mehrschichtigkeit / Konkurrenz der Rechtspositionen und Rechtsinhaber
- Schutzlücken
- Komplexität / Rechtsunsicherheit

Praktische Handlungsempfehlungen:

- Frühzeitig Beratung in Anspruch nehmen
- Frühzeitig vertragliche Vereinbarungen treffen
- Alle potentiellen Rechteinhaber einbinden und Interessen zum Ausgleich bringen

Literaturangaben

- Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018.
- Heymann: Rechte an Daten – Warum Daten keiner eigentumsrechtlichen Logik folgen, CE 10/2016, S. 650ff.
- Härting: „Dateneigentum“ – Schutz durch Immaterialgüterrecht?, CR 10/2016, S. 646ff.
- Kornmeier/Baranowski: Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung, BB 2019, S. 1219ff.
- Lauber-Rönsberg/Krahn/Baumann: Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements – Kurzfassung, Stand: 12.7.2018.
- Raue: Rechtssicherheit für datengestützte Forschung, ZUM 2019, S. 684ff.
- Schoch: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016.
- Stender-Vorwachs/Steeger: Wem gehören unsere Daten?, NJOZ 2018, S. 1361ff.
- Wandtke/Bullinger: Urheberrecht, 5. Auflage 2019.



**Herzlichen
Dank!**

Peter Brettschneider

Fachreferent Rechtswissenschaften · Team Open Science · bw2FDM

E-Mail: peter.brettschneider@uni-konstanz.de